

entsprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen und dem Gesetz gemäß von den rechtlich ermächtigten Organen realisiert werden;

- keinen Unschuldigen zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu ziehen und niemanden als einer Straftat schuldig zu behandeln, dessen persönliche Schuld und Verantwortlichkeit nicht gerichtlich zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist;
- die verantwortlichen staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane dazu anzuhalten, daß in ihrem Wirkungsbereich begangene Straftaten zum Gegenstand von Schlußfolgerungen und Lehren gemacht und sie die ihnen obliegende eigene Verantwortung für die Verhütung von Straffälligkeit sowie die gesellschaftliche Erziehung und Eingliederung von Strafrechtsverletzern wahrnehmen.

Diese Aufgabe des sozialistischen Strafrechts, welche die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte in Kooperation arbeitsteilig entsprechend ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben, Pflichten und Rechten verwirklichen, findet in ihren wesentlichen Aspekten in der Präambel (Abschn. 4) sowie in den von den Artikeln 1, 2, 3 Abs. 3, Art. 4,5 und 8 StGB festgelegten Grundsätzen Ausdruck. Darüber hinaus werden die konkreten rechtlichen Organisationsformen zur Durchführung dieser Aufgabe vor allem von der StPO, dem StAG, dem GVG, dem GGG und dem SVWG geregelt.

Die strikte Erfüllung dieser Aufgabe durch die Organe der Strafverfolgung und -rechtsprechung ist eine unerläßliche Bedingung dafür, daß grundsätzlich jeder einer Straftat Schuldige seiner persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zugeführt und damit die Unantastbarkeit der sozialistischen Rechtsordnung gegenüber ungefestigten Gesellschaftsmitgliedern und feindlichen Elementen nachdrücklich bekräftigt wird. Sie ist ebenso notwendig, um am konkreten Beispiel der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gesetzesverletzer das Bewußtsein und die Überzeugung der Werktätigen vom zuverlässigen Schutz ihrer gesellschaftlichen und persönlichen Lebensinteressen zu festigen sowie ihre bewußte gesellschaftliche Disziplin und Verantwortung sowie ihre Klassenwachsamkeit zu fördern. Damit werden die Werktätigen zugleich darauf gelenkt, die in ihren konkreten Arbeits- und Lebensverhältnissen noch wirksamen Ursachen und Bedingungen für Straffälligkeit als Hemmnisse der gesellschaftlichen wie ihrer eigenen Entwicklung aufzuspüren und auszuräumen. Das Wirken der Organe der Strafrechtspflege ist somit gleichermaßen unerläßlich dafür, daß die konkreten ursächlichen und begünstigenden Bedingungen begangener Straftaten der Kenntnis und Einwirkung der verantwortlichen staatlichen Leitungen und der gesellschaftlichen Kräfte zugänglich gemacht werden.